

Jugendordnung

§ 1

Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Belange der Jugendlichen des TSV 1880 e.V. Weingarten, im nachfolgenden 'Vereinsjugend' genannt. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugend. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung.

§ 2

Ziele

Die Vereinsjugend gibt den jugendlichen Mitgliedern Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3

Aufgabe

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in den einzelnen Sportarten
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste u.ä.)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

§ 4

Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

§ 5

Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend nach § 1 mit Beginn des 13. Lebensjahres.

(2) Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Vereinsjugend
Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendvorstandes
- Entgegennahme und Beratung des Kassenabschlusses und des Berichts der Kassenprüfer.
Die Kassenprüfung wird durch die Kassenprüfer des Vereins oder vom Vereinsvorstand
benannte Personen (z.B. Kassier) durchgeführt
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendvorstandes sowie vier Jugendvertreter in den Jugendausschuss, die nach
§ 5 (1) zum Zeitpunkt der Wahl stimmberechtigt sind
- Bestätigung der Vertreter der einzelnen Abteilungen auf Vorschlag der jeweiligen
Abteilung

(3) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Sie kann jederzeit durch den Vereinsjugendleiter/in einberufen werden.

(4) Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungspflicht von zwei Wochen stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienen Stimmberechtigten - beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

(6) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Jugendausschuss

(1) Der Jugendausschuss besteht aus

- Vereinsjugendleiter/in
- Stellvertreter/in
- Jugendkassenwart/in
- je ein/e Vertreter/in der Jugendgruppen der einzelnen Sportarten des Vereins (z.B. Abteilungsjugendleiter/in)
- 4 Jugendvertreter/innen, die zum Zeitpunkt der Wahl nach § 5 (1) stimmberechtigt sind
- 2 Beisitzer/innen (z.B. Jugendpressewart/in, Jugendschritfführer/in)

(2) Der/Die Vereinsjugendleiter/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist Vorsitzende/r des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

(3) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

(4) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

(5) Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand verantwortlich. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Vereinsjugend zufließende Mittel.

(6) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 7 Jugendvorstand

(1) Der Jugendvorstand besteht aus

- Vereinsjugendleiter/in
- Stellvertreter/in
- Jugendkassenwart/in
- 2 Beisitzer/innen

(2) Der Jugendvorstand führt das laufende Geschäft der Vereinsjugend. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung des Vereins nicht anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.

(3) Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Jugendkasse

(1) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein auf Beschluss des Vorstandes zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventueller Zuschüsse, Spenden und sonstiger Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten, soweit diese nicht zweckgebunden sind für die Jugendgruppen der einzelnen Abteilungen des Vereins. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

(2) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Vereinsjugend.

(3) Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Vereinskassier) ist die Vereinsjugend gegenüber rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 10

Gültigkeit, Änderung der Ordnung

(1) Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

(2) Das gleiche gilt für Änderungen, die als Antrag in schriftlicher Form spätestens eine Woche vor der Jugendversammlung beim Jugendvorstand einzureichen sind.

(3) Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft.

VR 89; Turn- und Sportverein 1880 e.V. Weingarten

Die durch die Mitgliederversammlung vom 13.03.1992 beschlossene Änderung und Ergänzung der Satzung in § 10, der in der vorstehenden Niederschrift beurkundet ist, wurde am 30. Juli 1992 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe-Durlach eingetragen.

Karlsruhe - Durlach, den 30. Juli 1992